



Schweicher Karneval Verein (SKV) 1970 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Schweicher Karneval Verein S K V“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schweich.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und des Karnevals in Schweich. Der Satzungszweck wird insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen und die Durchführung eines Rosenmontagszuges in Schweich verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung

des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schweich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zustellung einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen kein

Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr, wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand beschlossenen Voraussetzungen teilnehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie den von der Hauptversammlung festgesetzten und beschlossenen Mitgliederbeitrag regelmäßig und pünktlich zu errichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht:

1. Aus dem geschäftsführenden Vorstand
2. Dem erweiterten Vorstand

1.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
1. Schatzmeister/in

1.2 Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schriftführer/in
2. Schatzmeister/in
- 4 Beisitzer

Sitzungspräsident/in und Vizepräsident/in werden vom amtierenden Vorstand ernannt.

Der Sitzungspräsident ist als geborenes Mitglied als weiterer Beisitzer Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind alleinvertretungs- berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes, Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Versammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Wahl von Kassenprüfern
- Beschlussfassung von Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens im Juni, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweck und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann ein Versammlungsleiter durch die Versammlung bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Ansatz. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun zu zehn erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun zu zehn der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Schweich (§2). Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schweich den 17.05.2012